

Herausforderung Religionsfreiheit



Religionsfreiheit:

**Ein grundlegendes
Menschenrecht.**

**Oft missachtet
und verletzt!**

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Foto: Ilona Budzbon/KIRCHE IN NOT

Jüdische Jungen beten an der Klagemauer in Jerusalem.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Es wird ihm zugeschrieben und verbürgt im Völkerrecht, in staatlichen Verfassungen und anderen Rechtsquellen.

Maßgeblich sind zum Beispiel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948, die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950 und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1966.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das jedem Menschen zusteht, einzig und allein, weil er ein Mensch ist. Er muss sich dieses Menschenrecht nicht erst verdienen oder erwerben und es muss ihm nicht erst verliehen werden. Er besitzt es einzig und allein durch sein Menschsein. Wie alle anderen Menschenrechte auch ist ihm dieses spezielle Menschenrecht gleichsam angeboren. Niemand kann ihm dieses Recht nehmen, es ist unverlierbar.

Menschenrechte wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit stehen allen Menschen zu, ganz unabhängig von Hautfarbe, Sprache, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder sonstigen Merkmalen. Sie sind damit universelle Rechte und werden für die Wahrung der Menschenwürde als unverzichtbar angesehen.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in die Praxis umzusetzen und zu schützen, ist eine staatliche und politische Aufgabe. Sie gelingt nach bisheriger Erfahrung am ehesten in freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaaten.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Foto: UN

Eleanor Roosevelt, die Ehefrau des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt, war als Vorsitzende der UN-Menschenrechtskommission maßgeblich an der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beteiligt. Diese wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris verabschiedet.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

(Vereinte Nationen – 1948)

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

(am 24. Mai 1949 in Kraft getreten)

Artikel 3: Gleicher Stand für alle vor dem Gesetz

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
3. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4: Freiheit des Glaubens und des Gewissens

1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
2. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
3. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Orthodoxe Kirche in Kiew in der Ukraine.

Europäische Menschenrechtskonvention (Europarat – 1950)

Artikel 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Ein gläubiger Hindu betet in einem hinduistischen Tempel im Bundesstaat Bihar in Indien.

Religionsfreiheit aus Sicht der katholischen Kirche

Zweites Vatikanisches Konzil: Erklärung über die Religionsfreiheit (1965)

Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. (Nr. 2)

Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird. (Nr. 2)

Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle – ihrer Würde gemäß – von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen. (Nr. 2)

Damit nun friedliche Beziehungen und Eintracht in der Menschheit entstehen und gefestigt werden, ist es erforderlich, dass überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz genießt und dass die höchsten Pflichten und Rechte des Menschen, ihr religiöses Leben in der Gesellschaft in Freiheit zu gestalten, wohl beachtet werden. (Nr. 15)

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Muslimische Mädchen in Jakarta in Indonesien.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Vereinte Nationen – 1966)

Artikel 18

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Der katholische Bischof Oliver Dashe Doeme aus der Diözese Maiduguri im Nordosten von Nigeria steht in den Trümmern einer Kirche, die durch die islamistische Terrorgruppe Boko Haram zerstört worden ist.

Verstöße gegen die Religionsfreiheit

Schutz der Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit

Menschenrechte für alle Menschen zu gewähren und zu schützen, ist die Aufgabe und das Ziel wichtiger Institutionen der internationalen Staatengemeinschaft, etwa der Vereinten Nationen. In der Realität aber werden grundlegende Menschenrechte in vielen Staaten und Regionen missachtet und oft in massiver Weise verletzt. Leider zählt dazu auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Staatliche Akteure

Nicht selten ist es der Staat selber, der in das religiöse Leben seiner Bürger eingreift, Beschränkungen auferlegt, für einzelne oder alle Religionsgemeinschaften. Totalitäre Staaten versuchen häufig, religiöses Leben so weit wie möglich zu unterdrücken. Manchmal geht es um politische Ideologien, oft aber nur um Macht und Einfluss und um den Schutz eigener Privilegien.

Nichtstaatliche Akteure

Oft gehen Verstöße gegen die Religionsfreiheit von einzelnen Gruppen oder von Einzeltätern aus. Diskriminierung von religiösen Minderheiten im alltäglichen Leben oder religiös motivierte Gewalt gehören zu diesem Bereich.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



Herausforderung Religionsfreiheit



Der syrisch-katholische Priester Georges Jahola vor den Ruinen seiner Kirche in Baghdeda (Karakosch) im Nordirak. Das Gotteshaus wurde von radikalen Islamisten des IS verwüstet.

Gewalt gegen Religionsgemeinschaften

Ideal des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates

Nach dem Völkerrecht hat der Staat die Pflicht, seine Bürger vor Gewalt zu schützen, die gegen Gläubige und Religionsgemeinschaften gerichtet ist. Der Staat und seine Behörden müssen für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter sorgen, dürfen dabei nicht parteiisch oder diskriminierend handeln und dürfen keine Kultur der Straflosigkeit für bestimmte Tätergruppen dulden. Im Bereich von Bildung und Erziehung sollte der Staat Toleranz, Nicht-Diskriminierung und Gewaltfreiheit fördern.

Beispiele für Verstöße gegen dieses Ideal

- In Nigeria hat die islamistische Terrorgruppe Boko Haram zahllose Anschläge auf Moscheen und Kirchen verübt und dabei mehrere Tausend Menschen getötet. Der Staat war bislang nicht in der Lage, diese Gewalt zu beenden.
- Im Sommer 2014 verübte der IS im Irak und in Syrien schwere Verbrechen, vor allem gegen Christen und Jesiden. Mehr als 100 000 Christen mussten aus der Ninive-Ebene fliehen. Dadurch ist die Zahl der Christen im Irak weiter gesunken und ist jetzt so niedrig, dass das Überleben der christlichen Gemeinschaft im Irak stark gefährdet ist.
- In Nordkorea warnt der Staat in seiner politischen Propaganda vor angeblichen Verbindungen der nordkoreanischen Christen zu ausländischen Geheimdiensten und vor der Gefahr, dass diese Christen von den USA und Südkorea instrumentalisiert werden, um die Regierung zu stürzen. Christen werden in Nordkorea vom Staat systematisch und massiv verfolgt.
- Weltweit steigt die Zahl von Angriffen und Anschlägen auf jüdische Einrichtungen und Gläubige. Dahinter stehen zum Teil religiöse, insbesondere islamistische Motive, aber auch Nationalismus und Rechtsextremismus zählen zu den Ursachen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



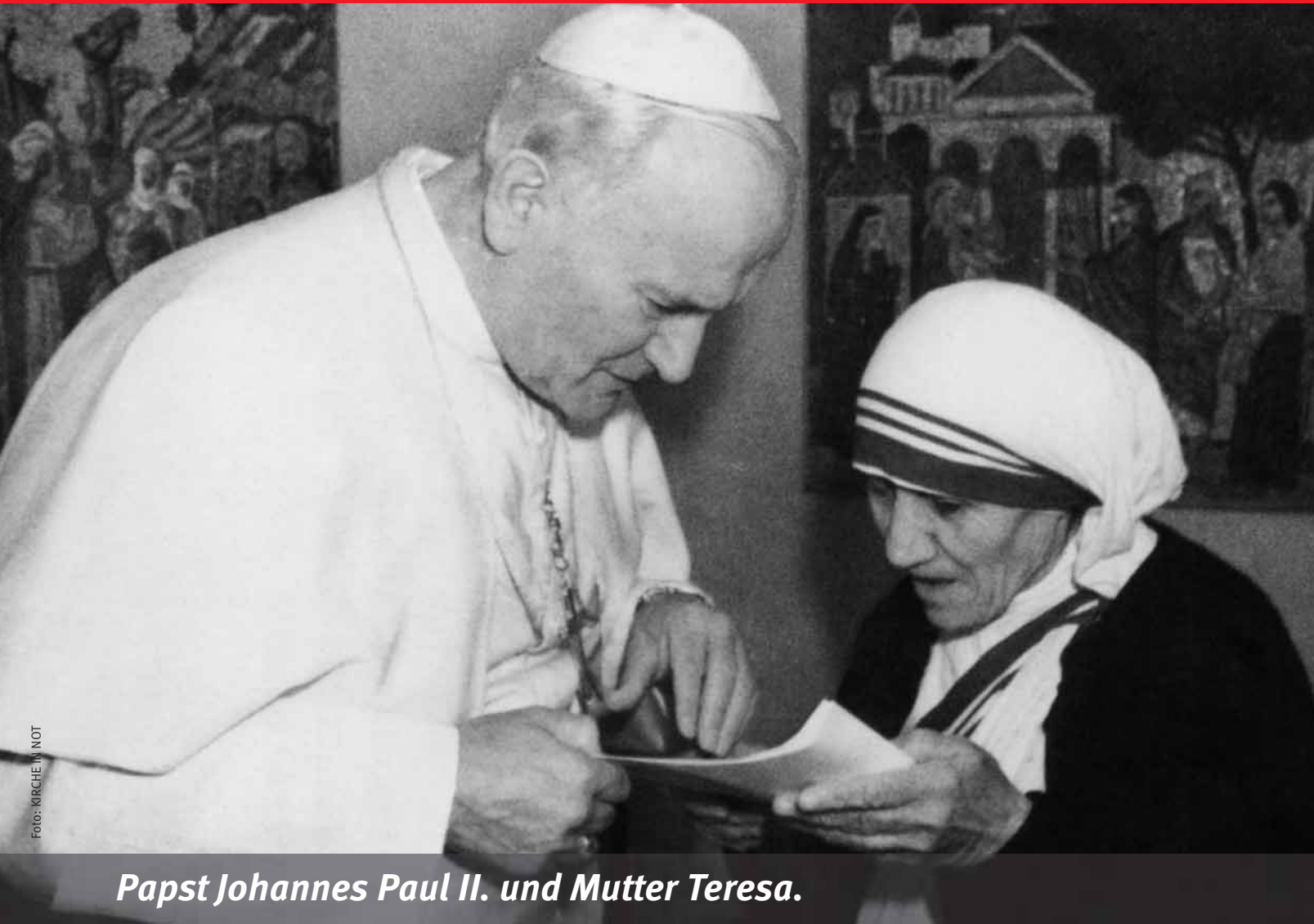
KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Papst Johannes Paul II. und Mutter Teresa.

Religionsfreiheit: Prüfstein der Menschenrechte

Im Oktober 2003 beschäftigte sich die OSZE-Konferenz mit dem Thema Religionsfreiheit. Zu der Konferenz war auch Papst Johannes Paul II. geladen. In seiner Ansprache an die Teilnehmer machte er auf die Bedeutung der Religionsfreiheit aufmerksam: „In einem gewissen Sinne ist die Verteidigung dieses Rechts eine Art »Lackmustest« für die Achtung aller weiteren Menschenrechte.“

Die Erfahrung lehrt, dass in Ländern, in denen die Religionsfreiheit eingeschränkt ist, wo es Mängel und Verstöße gibt, zumeist auch andere Menschenrechte missachtet werden. Der Zustand der Religionsfreiheit ist damit ein zuverlässiger Gradmesser für die allgemeine Achtung der Menschenrechte in einem Land.

Weg zu Gerechtigkeit und Frieden

In seiner Botschaft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 2011 bezeichnete Papst Benedikt XVI. die Religionsfreiheit als einen „Weg für den Frieden“: Die Religionsfreiheit „bringt ... die tiefsten Eigenschaften und Möglichkeiten des Menschen, die die Welt verändern und verbessern können, zur Geltung und macht sie fruchtbar. Sie erlaubt, die Hoffnung auf eine Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens zu nähren, auch gegenüber den schweren Ungerechtigkeiten sowie den materiellen und moralischen Nöten.“

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Betende Frauen in Kalokol in Kenia.

Freiheit von Zwang von staatlicher Seite

Ideal des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates

Religionsfreiheit ist die innere Freiheit, zu glauben oder auch nicht zu glauben und seinen Glauben jederzeit zu ändern. Daraus folgt die Freiheit des Denkens, Redens und Handelns im Bereich der Religion und Weltanschauung, die auch die Freiheit, nicht religiös zu sein, einschließt.

Dem Staat steht es nicht zu, sich in diesen höchstpersönlichen inneren Bereich eines Menschen einzumischen. Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit will den Einzelnen vor staatlicher Beeinflussung und Manipulation schützen. Insbesondere darf ein Staat seine Bürger nicht zu einem bestimmten Glauben oder zu einer bestimmten Weltanschauung zwingen. Vielmehr soll jeder Bürger in voller Freiheit selbst über seinen Glauben oder seine Weltanschauung bestimmen dürfen. Der Staat ist zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet.

Beispiele für Verstöße gegen dieses Ideal

- In der Volksrepublik China ist es Mitgliedern der herrschenden kommunistischen Partei und Angehörigen der Armee untersagt, einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Sie haben stattdessen der staatlich vorgegebenen Weltanschauung des dialektischen Materialismus zu folgen.
- In 23 von insgesamt 45 Staaten mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung wird durch die Verfassung der Islam als Staatsreligion festgelegt. In 18 Staaten wird das islamische Recht als eine maßgebliche oder sogar einzige Quelle der Gesetzgebung benannt. Von dieser Gesetzgebung sind auch die Anders- und Nichtgläubigen betroffen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Schulkinder beim Gebet im Bundesstaat Bihar in Indien.

Freiheit von Zwang von religiöser Seite

Religionsfreiheit nach katholischer Lehre

Jesus Christus hat eindringlich die Würde des Menschen betont und verkündet. Es gehört zur Würde des Menschen, dass man ihn in religiösen Dingen nicht zu etwas nötigen oder zwingen darf. Auch Jesus hat seine Jüngerinnen und Jünger nicht zum Glauben genötigt, sondern hat in Geduld versucht, ihre Herzen zu gewinnen. Er wollte die Wahrheit, die er verkündet hat, den Menschen nicht mit Gewalt aufdrängen, nicht mit äußerer Macht, nicht als politischer Herrscher, nicht mit dem Schwert. Nicht einmal zur Verteidigung der eigenen religiösen Sache wollte er zum Schwert greifen. Unter den Menschen gibt es Glauben und Unglauben, „Weizen“ und „Unkraut“, wie Jesus in einem Gleichnis verdeutlichte. Er warnte davor, das „Unkraut“ einfach „auszureißen“, denn dann „reißt man zusammen mit dem Unkraut auch den Weizen aus“. Vielmehr solle man beides wachsen lassen bis zur „Ernte“, die am Ende der Weltzeit erfolgen werde.

Der Glaube an Gott ist seiner Natur nach nur in Freiheit möglich. Erzwungener Glaube ist kein echter Glaube. Glaube an Gott erfordert die freie Zustimmung des Menschen in seinem innersten Gewissen. Daher darf auch die Kirche in ihrer Verkündigung die Menschen nicht zum Glauben nötigen, weder durch Zwang, Drohung, Erzeugen von Furcht oder durch Überredung. Leider hat die Kirche sich in der Geschichte nicht immer an diesen Grundsatz gehalten. Das ändert aber nichts an seiner Gültigkeit.

Das Zweite Vatikanische Konzil appellierte in seiner Erklärung über die Religionsfreiheit an alle Menschen, dieses grundlegende Menschenrecht zu achten und zu schützen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Christusbild in einer syrisch-orthodoxen Kirche in Homs in Syrien.

Katholische Kirche:

Bekenntnis zur Religionsfreiheit Bekenntnis zu Jesus Christus

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ein eindeutiges Bekenntnis zur Religionsfreiheit abgelegt. Zugleich hat die Kirche aber auch keinen Zweifel daran gelassen, dass sie Jesus Christus als den Offenbarer der vollen Wahrheit über Gott und den Menschen ansieht.

Das Bekenntnis zur Religionsfreiheit bedeutet keineswegs, dass die Kirche alle religiösen Meinungen als gleich wahr oder gleich unwahr ansieht oder dass die unterschiedlichen religiösen Wege der Menschen gleich gut oder gleich schlecht seien.

Vielmehr bekennt das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich: „Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten.“

Nach Auffassung der katholischen Kirche gibt es in den Religionen und Weltanschauungen dieser Erde sowohl Wahrheit als auch Irrtum. Den Irrtum und die Irrwege kann die Kirche nicht gutheißen. Aber den Weg zur Wahrheit können Menschen immer nur in innerer Freiheit und eigener Verantwortung vor Gott suchen und finden. Deswegen respektiert die Kirche die Freiheit der Menschen in religiösen Dingen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Ein Priester im Bundesstaat Bihar in Indien spendet die heilige Kommunion.

Freiheit, seine Religion in Gemeinschaft öffentlich zu praktizieren

Ideal des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates

Zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört die Freiheit von Personen, sich zu religiös-weltanschaulichen Vereinigungen zusammenzuschließen und den Glauben in der Öffentlichkeit zu praktizieren.

Dazu zählen zum Beispiel öffentliche Gottesdienste, Gebetstreffen, Prozessionen, religiöse Bestattungen, Glockenläuten, religiöse Bräuche.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen das Recht haben, zum Zweck der Versammlung und für ihre Aktivitäten eigene und geeignete Gebäude zu erwerben oder zu errichten.

Beispiele für Verstöße gegen dieses Ideal

- In Myanmar wird die ethnisch-religiöse Minderheit der überwiegend muslimischen Rohingya staatlich nicht anerkannt. Der Staat verweigert ihnen die myanmarische Staatsbürgerschaft. 2017 wurden mehr als 650 000 Rohingya von der myanmarischen Armee gewaltsam nach Bangladesch vertrieben.
- Im Iran gilt die Bahai-Religion als häretische Irrlehre und wird systematisch diskriminiert, unterdrückt und verfolgt.
- In Pakistan ist es Anhängern der Ahmadiyya-Gemeinschaft, die sich selbst als Muslime verstehen, verboten, sich als Muslime zu bezeichnen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Christlicher Radiosender Ditunga in der Demokratischen Republik Kongo.

Werbung für die eigene Religion oder Weltanschauung

Ideal des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates

Einzelpersonen und Gemeinschaften haben das Recht, ihren Glauben oder ihre Weltanschauung in der Öffentlichkeit zu äußern und zu bekennen (Bekenntnisfreiheit als Spezialfall der Meinungsfreiheit) und dafür zu werben, insbesondere auch zu missionieren. Unzulässig ist jedoch eine Mission mit unlauteren Mitteln und zweifelhaften Methoden, wie zum Beispiel Zwang, Gewalt oder Psychotechniken.

Die Berichterstattung über und die Werbung für den eigenen Glauben oder die eigene Weltanschauung kann unter anderem durch öffentliche Medien (Rundfunk, Fernsehen, Internet) oder die Publikation von Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern erfolgen. Im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen sollten alle wichtigen gesellschaftlichen Kräfte angemessen zu Wort kommen, so auch die Religionsgemeinschaften.

Beispiele für Verstöße gegen dieses Ideal

- Die Werbung für den eigenen Glauben, insbesondere die Missionierung, selbst mit lauterem Mitteln, gilt in manchen Kulturkreisen als Tabu und wird nicht geduldet. Die Religionszugehörigkeit gilt dort als ein durch die Geburt vorgegebenes Merkmal, das von anderen zu respektieren ist.
- In manchen Ländern hat der Staat sogenannte Anti-Konversionsgesetze erlassen, die den Wechsel der Religion (jedenfalls von der Mehrheits- hin zu einer Minderheitsreligion) deutlich erschweren oder ganz unterbinden wollen.
- Kein Zugang zu Radio oder Fernsehen für Minderheitsreligionen.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

A C N D E U T S C H L A N D

PÄPSTLICHE
STIFTUNG



Herausforderung Religionsfreiheit



Foto: KIRCHE IN NOT

Eine katholische Ordensschwester betet mit Kindern an einem Bildstock.

Legitime Grenzen der Religionsfreiheit

Ideal des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates

Der Staat darf die Ausübung der Religionsfreiheit grundsätzlich nicht behindern, selbst wenn die religiösen Vorstellungen einer Religionsgemeinschaft noch so abstrus sind.

Allerdings hat der Staat das Recht und die Pflicht, solche religiösen Verhaltensweisen zu untersagen und zu unterbinden, die die Grundrechte Dritter verletzen oder gegen die gerechte öffentliche Ordnung, gegen die Verfassung oder gegen staatliche Gesetze verstoßen. In diesen Fällen darf und muss der Staat der religiösen Betätigung eindeutige Grenzen setzen und die rechtlichen Schranken beachten.

Beispiel: In zahlreichen Staaten ist die Vielehe gesetzlich verboten. Diese Gesetze setzen der Religionsfreiheit Grenzen, so dass eine von einer bestimmten Religion erlaubte oder sogar empfohlene Vielehe nach staatlichem Gesetz trotzdem nicht erlaubt ist.

Strittige Fälle

- Darf eine muslimische Lehrerin in Deutschland ein Kopftuch tragen, wenn sie an einer staatlichen Schule Unterricht erteilt? Nimmt sie damit nur das Recht auf Religionsfreiheit für sich in Anspruch oder stört sie dadurch möglicherweise den Schulfrieden?
- Darf der Staat, wie etwa in Frankreich und Belgien geschehen, muslimischen Frauen verbieten, sich mit einer Vollverschleierung (Burka) im öffentlichen Raum zu bewegen?

www.religionsfreiheit-weltweit.de



Herausforderung Religionsfreiheit

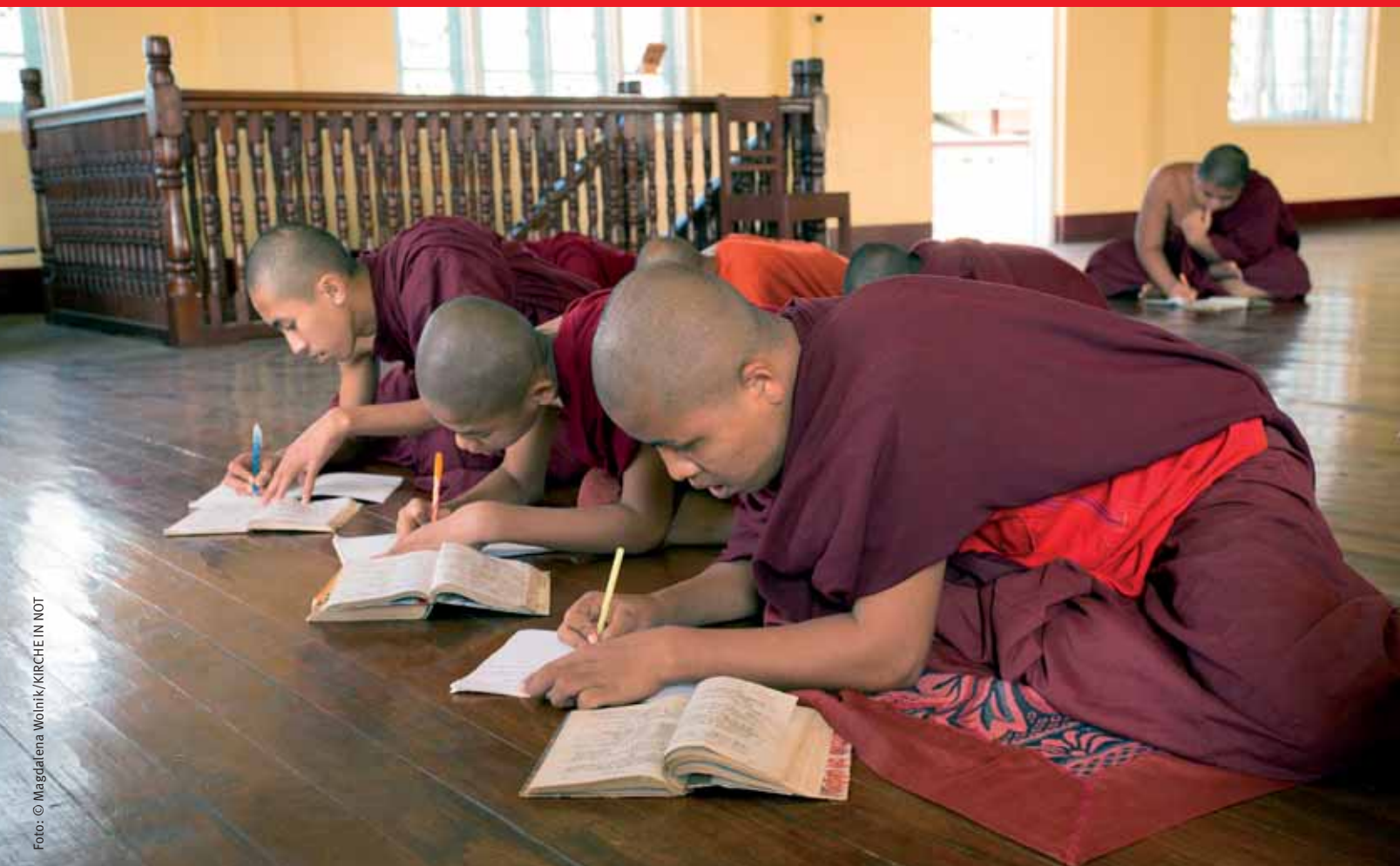


Foto: © Magdalena Wolnik/KIRCHE IN NOT

Buddhistische Mönche in Lashio in Myanmar.

Recht, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln

Ideal des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates

Zur Religionsfreiheit gehört es, dass jeder Mensch das Recht hat, seine Religion frei zu wählen. Derjenige, der bereits einer Religionsgemeinschaft angehört, muss das Recht haben, diese zu verlassen und sich einer anderen Religionsgemeinschaft anzuschließen oder keiner Religion anzugehören.

Beispiele für Verstöße gegen dieses Ideal

- Obwohl Indien sich als säkularer Staat versteht und die Verfassung Religionsfreiheit garantiert, gibt es in mehreren indischen Bundesstaaten Anti-Konversions-Gesetze, die den Wechsel der Religion deutlich erschweren. Ein Religionswechsel, der mit unlauteren Mitteln (Zwang oder Verführung) herbeigeführt wird, gilt dort als Straftat und wird mit Geldbußen oder Gefängnis geahndet. Ein den staatlichen Vorgaben entsprechender Religionswechsel darf nur mit Genehmigung staatlicher Behörden erfolgen.
- In mehreren muslimischen Ländern gilt die öffentliche Abkehr vom Islam (Apostasie) als schweres Vergehen, für das laut Strafgesetz die Todesstrafe verhängt wird (z. B. in Afghanistan, Iran, Malediven, Saudi-Arabien, Sudan). Auch wenn das Todesurteil in der Regel nicht vollstreckt wird, können die Konsequenzen für die betroffene Person erheblich sein. Oft werden Konvertiten von der eigenen Familie verstoßen, sie verlieren ihren Arbeitsplatz oder werden aus der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen. Im schlimmsten Fall können sie Opfer physischer Gewalt oder tödlicher Angriffe aus ihrem Umfeld werden.

www.religionsfreiheit-weltweit.de



KIRCHE IN NOT

ACN DEUTSCHLAND

PÄPSTLICHE
STIFTUNG

